

„Es in diesem Bereich nicht genau zu nehmen, ist nicht mutig, sondern tollkühn“

Dr. Thomas Ratajczak und Harald Wostry zum Thema Abrechnungsvergehen im Spiegel der Gerichtsurteile

Entscheidungen zu strafrechtlich relevantem Fehlverhalten in der (zahn-)ärztlichen Abrechnung lesen sich für den nicht juristisch vorgebildeten Berufsangehörigen oft martialisch, so etwa die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 6. November 1998 (Az.: 3 StR 511/97) oder die überraschende Entscheidung des BGH vom 22. August 2006 (Az.: 1 StR 547/05), mit der bereits zum zweiten Mal ein landgerichtliches Urteil aufgehoben wurde, weil der BGH die erfolgten Freisprüche nicht akzeptieren wollte. Zusätzlich wies der BGH darauf hin, dass die Vertretungsmacht des Vertrags(zahn)arztes sehr weit gehe, so dass stets eine Untreue geprüft werden müsse.

Tatsächlich spielen Betrugs- und Untreueverfahren gegen Zahnärzte bislang eine ganz untergeordnete Rolle. Betrug und Untreue erfordern – etwa im Gegensatz zu Körperverletzungsdelikten – stets vorsätzliches Handeln. In der Tendenz ist die Rechtsprechung aber rigoros, wenn es um die Frage geht, wem Fehler in der Abrechnung zugerechnet werden: stets dem Zahnarzt, nicht den Mitarbeiterinnen.

Man kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Abrechnungshelferin erledige selbstständig die Arbeit und man unterschreibe das ungeprüft, weil man sich

in der Abrechnung ohnehin nicht auskenne. Rechtlich gilt dies als bedingter Vorsatz: Man hat die Abrechnung akzeptiert, in Kauf nehmend, dass sie auch falsch sein könnte. Da ist es dann schon besser, man hat sich selbst darum gekümmert und die Abrechnungsmöglichkeit falsch interpretiert oder falsch ausgelegt. Das ist jedenfalls nicht vorsätzlich und damit nicht strafbar.

Aber: Die Strafrechtsprechung wegen Abrechnungsdelikten hat in den vergangenen Jahren eine gemeinsame Tendenz: Hin zu drakonischen Strafen, insbesondere bei kleineren Schadenssummen.

Dr. Thomas Ratajczak, Sindelfingen, ist Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht in der Kanzlei Ratajczak & Partner in Sindelfingen. Er ist unter anderem Justiziar des BDIZ EDI und den Leserinnen und Lesern der DZW als Fachautor zu Fragen des Medizin- und Sozialrechts bekannt.

Harald Wostry ist Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Strafrecht (diese Kombination gibt es nur viermal in Deutschland) und vertritt seit 1. September 2007 die Kanzlei Ratajczak & Partner in Essen. Er ist Mitglied im Fachausschuss Strafrecht der Rechtsanwaltskammer Hamm und tätig in der Ausbildung der Referendare und der Fortbildung für Rechtsanwälte und Fachanwälte für das Medizin- und Strafrecht.

Wostry ist vertretungsberechtigt bei allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit sind das Recht der Heilberufe, das Medizinstrafrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Korruptionsstrafrecht, Familienrecht und Zivilrecht.

Dazu einige Beispiele

- Amtsgericht (AG) Berlin-Tiergarten, 19. Januar 2001, Az.: 255 Cs 24/01: Strafbefehl gegen einen Radiologen wegen versuchten (!) Abrechnungsbetrugs mit einem potenziellen Schaden von 92,01 DM (46,10 Euro), Festsetzung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 400 DM = 12.000 DM (die Entscheidung war Ausgangspunkt eines Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 20. März 2007, Az.: 130/02 + 179/02, der die Verfassungsbeschwerde zurückwies).

- AG Berlin-Tiergarten, 11. Mai 2004: Strafbefehl gegen einen Chirurgen wegen nicht gerechtfertigter Abrechnung der Versandkostenpauschale nach Nr. 7103 EBM in insgesamt 727 Fällen. Schaden: 3.635 DM (1.858,65 Euro). Gesamtgeldstrafe: 180 Tagessätze à 100 Euro = 18.000 Euro. Weitere Konsequenz: Zulassungsentziehung (wurde vom Landesozialgericht – LSG Berlin-Brandenburg, 29. November 2006, Az.: L 7 KA 21/06, bestätigt).

- BGH (14. November 1990, Az.: 3 StR 160/90): Verurteilung eines Arztes zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Abrechnung nicht erbrachter Leistungen mit einem Schaden von „mindestens 32.461,20 DM“ (16.597,15 Euro).

- Der BGH (21. Mai 1992, Az.: 4 StR 577/91) bezeichnet die Verurteilung eines Arztes wegen Abrechnungsbetrugs mit einem Schaden von 280.600 DM (143.468,50 Euro) zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 300 DM = 30.000 DM als zu milde und verlangt in solchen Fällen grundsätzlich eine Freiheitsstrafe.

- BGH (5. Dezember 2002, Az.: 3 StR 161/02): Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren gegen einen Zahnarzt wegen Abrechnungsbetrugs (fachgerechte Behandlung von Kassenpatienten durch einen Strohmännchen) mit einem Schaden von rund 1.260.000 DM (ca. 644.200 Euro).

- Der BGH (27. April 2004, Az.: 1 StR 165/03) bezeichnet die Verurteilung von drei Augenärzten und einem Pharmareferenten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten (Pharmareferent), zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten sowie einer zusätzlichen Geldstrafe von 330 Tagessätzen (Dr. P.) beziehungsweise Gesamt-

Klaus Kanter Forum

„CAD/CAM – Segen oder Fluch?“

24. Oktober 2007 · Vortragsbeginn: 15.00 Uhr
Veranstaltungsort: Carolinum Frankfurt am Main
Teilnahmegebühr: 50,- €

Klaus Kanter Stiftung
Gustav-Freytag-Straße 36 · 60320 Frankfurt am Main
E-Mail: info@zti-rhein-main.de
Deutsche Bank 24 Ffm. · BLZ 500 700 24 · Konto-Nr. 2863009

Monaten unter anderem wegen Betrugs (Kick-back-Zahlungen) mit einem Schaden von „mindestens ca. 176.398 Euro“.

- Landesgericht (LG) Coburg (2. August 2007, Az.: 1 KLS 105 Js 10780/03): Gesamtfreiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren wegen Abrechnungsbetrugs mit einem Schaden von 630.000 Euro plus drei Jahre Berufsverbot für den Zahnarzt.

Folgekonsequenzen sind für den Zahnarzt nahezu immer

- Entziehung der Zulassung (so zum Beispiel LSG Baden-Württemberg, 21. Dezember 1993, Az.: L 5 Ka 2141/93 eA; LSG Berlin-Brandenburg, 29. November 2006, Az.: L 7 KA 21/06);

- Widerruf der Approbation (so zum Beispiel Bundesverwaltungsgericht – BVerwG, 9. Januar 1991, Az.: 3 B 75/90; BVerwG, 16. September 1997, Az.: 3 C 12/95; Oberverwaltungsgericht – OVG Nordrhein-Westfalen, 7. Dezember 1987, Az.: 13 B 3148/87; Ver-

waltungsgericht – VG Lüneburg, 11. Mai 2005, Az.: 5 A 33/04);

- Berufsgewerbliches Verfahren zusätzlich zum Strafverfahren (so zum Beispiel Landesoberverwaltungsgericht für Heilberufe Münster, 13. Januar 1988, Az.: ZA 17/86).

Dass Zahnärzte darüber hinaus in der Regel auch – sofern vorhanden – ihren Jagdschein (Verwaltungsgerichtshof – VG Bayern, 12. Februar 2007, Az.: 19 CS 06 2210) und ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse (VG Bayern, 12. Februar 2007, Az.: 19 CS 06 2178) verlieren, soll nur am Rande erwähnt werden.

Dass die Zahnärzte nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Münster (4. August 1993, Az.: 11 K 3632/90 F) in solchen Fällen die Strafverteidigerkosten als Betriebsausgaben absetzen können, ist für die Betroffenen kein Trost. Es in diesem Bereich nicht genau zu nehmen, ist nicht mutig, sondern tollkühn.

Dr. Thomas Ratajczak, Sindelfingen, Harald Wostry, Essen

Von Kopf bis Fuß

CMD-Curriculum in Bremen startet

6. und 7. Oktober 2007, Bremen: Zwei Tage, 18 Referenten aus Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Zahnmedizin, Logopädie, Allgemeinmedizin, Schmerztherapie, Genetik und anderen Gebieten – mit diesen Eckdaten wartet das 8. Bremer CMD-Symposium am 6. und 7. Oktober 2007 im Bremer Hilton-Hotel auf. Eingeleitet wird es mit dem Ehrevortrag von Physiotherapeut Gert Groot Landeweer. Wie beeinflussen die Augen eine CMD? Welche Rolle spielt die frühkindliche Entwicklung oder die KISS/KIDD-Problematik bei der Entwicklung einer CMD? Welche neuen Erkenntnisse bietet die Orthopädie?

„Die Antworten darauf gibt es in Bremen“, verspricht Organisator und Zahnarzt Dr. Christian Köneke, Partnerschaft für interdisziplinäre Zahnmedizin Bremen. „Das Wesen der CMD ist multikausal. Deshalb gehen wir bewusst in einem Netzwerk interdisziplinär an Diagnostik und Therapie heran“, erläutert Köneke die Besonderheit des Norddeutschen

CMD-Curriculums, das mit dem Symposium eingeleitet wird. Im Verlauf eines Jahres können die Teilnehmer seit 2006 die Zertifizierung für Funktionsdiagnostik und -therapie erwerben.

Weitere Informationen unter www.cmd-therapie.de oder bei der Partnerschaft für Interdisziplinäre Zahnmedizin, Bremen, Telefon (04 21) 34 35 38.

Zeit, wieder Zahnarzt zu sein!



die richtige Wahl Gesetze – Kostendruck – Hygiene – Patientenberatung – Abrechnung

Wir halten Ihnen den Rücken frei!
Patientenberatung, Praxis-Fernsehen, Abrechnung, Hygienesokumentation, digitale Archivierung, Zeitmanagement – Mit Z1 läuft Ihre Praxisorganisation fast von selbst ...
... und Sie haben wieder Zeit, Zahnarzt zu sein!

Besuchen Sie uns auf den IDS-Nachlesen unserer Vertriebspartner – Freuen Sie sich auf attraktive Angebote!

Wir sind für Sie da:
0180 5000-200 (-400 Fax)
CompuDENT
VERTRIEBS- UND SERVICEPARTNER



Die ZahnarztWoche im Internet

Rund um die Uhr sind wir für Sie erreichbar. Nutzen Sie die Vorteile der modernen Kommunikation. Lesen Sie aktuelle Themen, noch bevor unsere Zeitung erscheint. Die DZW im weltweiten Netz unter:

www.dzw.de